

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 29. Juni 2016**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 19. November 2014 (MittBl. 10/2015, S. 2474) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1: Änderungen**

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden wer,

1. die Diplom-Prüfung oder Bachelorprüfung im Studiengang Sozialrecht der Hochschule Fulda mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
2. die Diplom I-Prüfung im Studiengang Sozialwesen der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
3. die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit oder Wirtschaftsrecht der Universität Kassel mindestens mit der Note „gut“ bzw. dem ECTS-Grade „B“ bestanden hat oder
4. das 1. oder 2. juristische Staatsexamen mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat oder
5. einen ersten berufsqualifizierenden - fachlich gleichwertigen - Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern und 210 Credits und der Note „gut“ bzw. dem ECTS Grade „B“ erworben hat oder
6. einen ersten berufsqualifizierenden - fachlich gleichwertigen - Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern und 180 Credits und der Note „gut“ bzw. dem ECTS Grade „B“ erworben hat.

2. In § 5 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Für Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen und 180 Credits umfassenden Studiums nach Abs. 1 ist die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass bis zur Anmeldung für die Masterarbeit vom Prüfungsausschuss festzulegende Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Die 30 Credits werden in einem individuellen Studienplan festgehalten und sind nicht Teil des Masterstudiengangs. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um in der Regel ein Semester verlängern.

3. Die Ziffer der folgenden Absätze erhöht sich um jeweils eins.

4. § 5 Abs. 6 (bislang Abs. 5) wird wie folgt neu gefasst:

(6) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 6 die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass notwendige Kenntnisse im Bereich Rechtswissenschaften bzw. Sozialwissenschaften (etwa organisationswissenschaftlich, sozialpolitik- bzw. sozialarbeitsbezogen) durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen bzw. Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von bis zu 30 Credits bis zur Anmeldung der Masterthesis nachgewiesen werden. Die Auflagenveranstaltungen bzw. -module müssen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die darin vermittelten Kenntnisse sind Voraussetzung für den Masterstudiengang, aber nicht Gegenstand desselben. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um in der Regel ein Semester verlängern. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

5. § 6 Abs. 7 entfällt.

## **Artikel 2: Änderung des Modulhandbuchs**

### **1. Änderungen in Modul 1 (Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft):**

Im Feld „Prüfungsleistung“ wird der Text wie folgt neu gefasst:

"Prüfungsleistung (schriftliche Ausarbeitung oder Klausur mit Bezug auf eines der Teilmodule: Grundlagen der Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft// Personalmanagement// Marketing und Controlling/Rechnungswesen in der Sozialwirtschaft// Wirtschaftsethik, jeweils 6 Credits). Die Vergabe der Credits für das Modul erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungs- und der Studienleistung."

### **2. Änderungen in Modul 8 (Besondere Gebiete des Sozialrechts):**

Im Feld "Lernergebnisse, Kompetenzen" wird der Satz „Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, in einem forschungsbezogenen Teilmodul den Prozess sozialrechtlicher Forschung kennen zu lernen.“ wie folgt geändert:

„Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, in forschungsbezogenen Teilmodulen (sozialrechtliches Forschungsseminar; sozialrechtliches Forschungspraktikum) den Prozess sozialrechtlicher Forschung kennen zu lernen.“

Im Feld „Prüfungsleistung“ wird die Vorgabe „Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit) in einem der gewählten TM.“ wie folgt geändert:

„Prüfungsleistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftliche Hausarbeit oder Praktikumsbericht) in einem der gewählten TM.“

## **Artikel 3: Ermächtigung zur Neubekanntmachung, In-Kraft-Treten**

### **1. Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda vom 19. November 2014 (MittBl. 10/2015, S. 2474) wird unter Einarbeitung dieser Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Humanwissenschaften der Universität Kassel und Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda in einer Neufassung veröffentlicht.

### **2. In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 23. Januar 2017

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Patrick Spieth